

EuGB-Anleihen: Nach einem holprigen Start wächst das Premiumsegment dynamisch

Autoren: Dr. Philipp Finter, Joanna Glögger



- Der Markt für Anleihen nach dem EU Green Bond Standard (EuGB-Standard) startet durch. Ein neues Premiumsegment entsteht.
- Kurzfristig dürfte der Markt weiter wachsen. Für eine dominierende Marktstellung von EuGB-Anleihen braucht es allerdings vor allem klare Vorteile für Emittenten.
- Die bisherigen Emissionen am EuGB-Markt stammen überwiegend von Emittenten mit großen, eindeutig EU-Taxonomie-nahen Geschäftsmodellen oder Asset-Pools.

Mit dem EU Green Bond Standard (EuGB-Standard) verfolgt die Europäische Union (EU) das Ziel, einen neuen Marktstandard für europäische grüne Anleihen zu entwickeln. Er soll Anlegern Orientierung geben und dem Greenwashing von Anleihen vorbeugen. Für Emittenten grüner Anleihen – sei es aus dem öffentlichen oder privaten Sektor – ist die Anwendung des EuGB-Standards freiwillig und bietet eine zusätzliche Möglichkeit, Mittel für grüne Projekte zu beschaffen.

Der EuGB-Standard trifft am Markt auf andere, bereits lang und gut etablierte Standards für grüne Anleihen. So wurden grüne Anleihen bisher überwiegend auf der Grundlage der von der International Capital Market Association (ICMA) entwickelten Green Bond Principles (GBP) begeben. Im Vergleich zu den freiwilligen und weitgehend unverbindlichen Prozessleitlinien der ICMA fällt der EuGB-Standard allerdings strenger aus.

Abb. 1: Alternative Standards für grüne Anleihen: EU Green Bond Standard vs. ICMA Green Bonds Principles

Merkmal	EU Green Bond Standard	ICMA Green Bond Principles
Emissionsberechtigte	Alle Emittenten inner- und außerhalb der EU, Ausnahme: Emittenten aus nicht kooperativen Steuerjurisdiktionen bzw. Hochrisikostaaten.	Alle Emittenten inner- und außerhalb der EU.
Verwendung der Erlöse	Grundsätzlich müssen die Erlöse vollständig bis zur Fälligkeit für Verwendungen eingesetzt werden, die den Anforderungen der EU-Taxonomie entsprechen (technische Prüfkriterien, „do no significant harm“ (DNSH), Mindestschutzmaßnahmen). Zulässig sind u. a. Anlagevermögen, CapEx, bestimmte OpEx, bei öffentlichen Emittenten zusätzlich bestimmte öffentliche Ausgaben. Ein Portfolioansatz ist möglich. Bis zu 15 Prozent der Erlöse können unter engen Voraussetzungen für Aktivitäten verwendet werden, für die noch keine technischen Bewertungskriterien existieren bzw. die bestimmte internationale Unterstützungsaktivitäten darstellen.	Die Erlöse bzw. ein entsprechender Betrag müssen ausschließlich für neue oder bestehende geeignete grüne Projekte verwendet werden. Finanzierung und Refinanzierung sind möglich. Genannt werden Projektkategorien, etwa erneuerbare Energien, Energieeffizienz, sauberer Transport, Green Buildings, Biodiversität oder Kreislaufwirtschaft. Eine verbindliche Anbindung an die EU-Taxonomie oder eine andere Taxonomie besteht nicht.
Selektion & Evaluation	Beschreibung des Verfahrens zur Feststellung der Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie sowie der verwendeten technischen Auswahlkriterien.	Offenlegung des Auswahlverfahrens, der Zulassungs- und Ausschlusskriterien sowie des Verfahrens zur Ermittlung und Bewältigung von ökologischen und sozialen Risiken.
Offenlegungspflichten	Verpflichtend: European Green Bond Factsheet, jährlicher Allokationsbericht bis zur vollständigen Verwendung der Erlöse, Impact Report.	Empfehlung für einen Allokationsbericht bis zur vollständigen Verwendung der Erlöse.
Externe Überprüfung	Externe Gutachter, die bei der ESMA registriert sind und von ihr beaufsichtigt werden.	Es gibt weder eine Aufsicht noch Mindestanforderungen für externe Gutachter.
Bestandsschutz	Sollten die technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie nach der Emission geändert werden, hat der Emittent sieben Jahre Zeit, die Zuweisung der verbleibenden Erlöse an die geänderten Kriterien anzupassen.	Keine Regelung, da die Übereinstimmung mit bestimmten Kriterien nicht verbindlich ist.

Quelle: Metzler, Stand: 30.9.2026

Etwa verlangt der EuGB-Standard, dass die Emissionserlöse zu mindestens 85 Prozent die Kriterien der EU-Taxonomie¹ erfüllen (vgl. Abbildung 1). Bei den Green Bond Principles der ICMA kann der Emittent dagegen vergleichsweise flexibel zwischen breit definierten Umweltkategorien für die Zuordnung der Erlöse wählen.

Auch regelt der EuGB-Standard die Offenlegungspflichten deutlich strenger. Eine Schlüsselrolle spielen hier unabhängige externe Prüfer: Es ist verpflichtend sie hinzuzuziehen. Sie überprüfen die Angaben der Emittenten, die sowohl vor als auch nach der Emission veröffentlicht werden müssen, zum Beispiel die regelmäßigen Mittelverwendungsberichte. Dies soll Vertrauen schaffen und Anleger in die Lage versetzen, Emittenten der grünen Anleihen im Zweifel zur Rechenschaft zu ziehen. Neu ist, dass diese externen Prüfer auf EU-Ebene erstmals von der europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA zentral beaufsichtigt werden.

Steigende Dynamik nach verhaltener Startphase

Gut eineinhalb Jahre nach seiner Einführung Ende 2024 hat der EuGB-Standard seinen Praxistest erfolgreich bestanden. Nach dem holprigen Start hat sich die

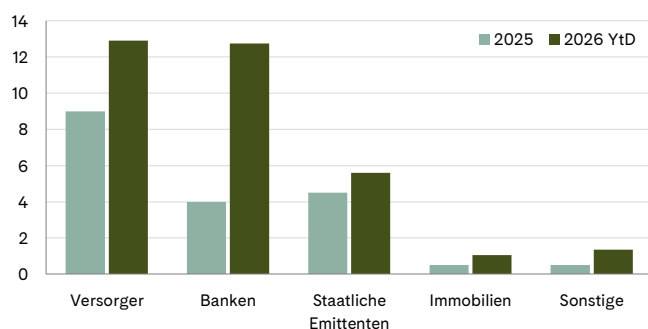
Emissionsdynamik am Primärmarkt deutlich beschleunigt. Mit 36,3 Mrd. Euro liegt das bisherige Emissionsvolumen im Jahr 2026 bis Ende September signifikant über demjenigen des gesamten Vorjahres (18,5 Mrd. Euro). Langsam, aber stetig steigt damit auch der Anteil von EuGB-Anleihen an allen neu emittierten grünen Anleihen. Inzwischen liegt er bei 15 Prozent (2025: 9 Prozent). Insgesamt wurden bis einschließlich September 2026 in fast 70 Primärmarkttransaktionen Euro-denominierte Anleihen mit einem Gesamtvolumen von rund 55 Mrd. Euro unter dem neuen Standard begeben. Die Emissionen waren dabei überwiegend stark nachgefragt.

Interessanterweise entpuppt sich der EuGB-Standard dabei bisher nicht als Konkurrenz zum ICMA-Standard. Fast alle EuGB-Emittenten geben an, dass ihre Anleihen gleichzeitig konform mit den ICMA Green Bonds Principles sind. Das geschieht nicht zuletzt auf Drängen institutioneller Anleger.

Wenige Emittenten und Sektoren dominieren

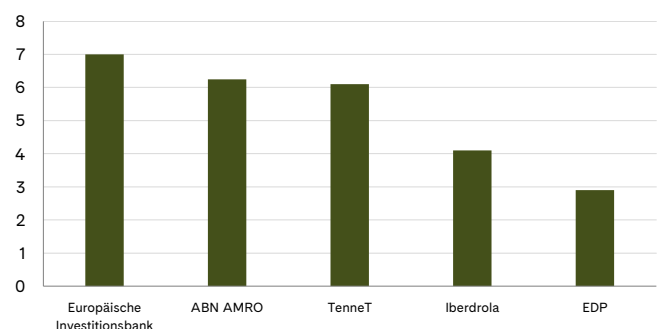
Mit Blick auf die Emittenten und Sektoren wird der EuGB-Markt von Versorgungsunternehmen, Banken und einigen staatsnahen Emittenten dominiert (vgl.

Abb. 2: EuGB-Emissionen am Primärmarkt in Mrd. Euro
Emissionsvolumen in Mrd. EUR, nur EUR-denominierte Anleihen



Quelle: Metzler, Stand: 30.9.2026; EuGB = European Green Bond

Abb. 3: Fünf größte Emittenten am EuGB-Markt
Emissionsvolumen in Mrd. EUR, nur EUR-denominierte Anleihen



Quelle: Metzler, Stand: 30.9.2026; EuGB = European Green Bond

¹ Um EU-Taxonomie-konform zu sein, muss eine Wirtschaftsaktivität drei Bedingungen erfüllen: (1) Sie muss einen wesentlichen messbaren Beitrag zu einem von sechs vergebenen Umweltzielen leisten, (2) sie darf den anderen fünf Umweltzielen nicht schaden („do no significant harm“), (3) grundlegende soziale Standards und Menschenrechte müssen eingehalten werden („minimum safeguards“).

Abbildung 2 und 3). Diese sind in der Regel bereits erfahrene und regelmäßige Emittenten grüner Anleihen. Emissionen von Industrieunternehmen wie Alstom oder Norsk Hydro oder im Immobiliensektor wie zuletzt von CPI Property im Juli 2026 sind bisher die große Ausnahme. Auch staatliche Emittenten zählen nicht zu den Vorreitern: Bisher hat lediglich Dänemark eine 10-jährige Anleihe in lokaler Währung begeben.

Die bisherigen Emissionen am EuGB-Markt stammen vor allem von Emittenten mit großen, eindeutig EU-Taxonomie-nahen Geschäftsbereichen oder Asset-Pools. Die Emissionserlöse fließen vor allem in Investitionen in Stromnetze und erneuerbare Energien in der EU. Schwer zu dekarbonisierende Industrien, heterogene Kreditportfolios, kleinere Emittenten und Nicht-EU-Aktivitäten sind unterrepräsentiert. Nicht genutzt wird bisher die 15-prozentige Flexibilitätsquote (vgl. Abbildung 1), mit der unter bestimmten Voraussetzungen auch nicht EU-Taxonomie-konforme Aktivitäten allokiert werden können.

Taxonomie-Konformität als Hürde für Emittenten

Dass die Emissionserlöse für Aktivitäten verwendet werden müssen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen, verkauft die EU als Vorteil: Anleger wüssten bei einer europäischen EuGB-Anleihe genau, was die Anleihe „grün“ macht. Das ist richtig, aber die enge Ausrichtung an der EU-Taxonomie kann zugleich als Hemmschuh für eine breite Akzeptanz des neuen Standards wirken.

So dürften insbesondere für Emittenten mit wenig Erfahrung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung der höhere administrative Aufwand und höhere Kosten Gründe sein, sich gegen eine EuGB-Anleihe zu entscheiden. Darüber hinaus schränkt die geforderte EU-Taxonomie-Konformität die Auswahl der allokatonsfähigen Aktivitäten ein.

Die Einhaltung der Taxonomie-Kriterien ist zudem mit Unsicherheiten verbunden. Beispielsweise kann es für Aktivitäten außerhalb der EU schwierig sein, die DNSH-Kriterien einzuhalten, wenn diese auf EU-Normen verweisen und andere international gültige Normen nicht als Kriterium anrechenbar sind. Eine spätere Feststellung der Nichtkonformität kann nicht nur die

Glaubwürdigkeit und Reputation beeinträchtigen. Es können daraus auch rechtliche und finanzielle Konsequenzen entstehen, etwa mögliche Schadenersatz- oder Haftungsansprüche von Anleiheinvestoren.

Fazit: Goldstandard ohne Marktdominanz

Bei den derzeitigen Anforderungen für EuGB-Anleihen erwarten wir, dass viele Emittenten weiterhin den flexibleren und weniger strengen ICMA Green Bonds Principles den Vorzug geben dürften. Zugleich dürfte sich der EuGB-Standard als Premiumsegment für grüne Anleihen etablieren und der Markt weiter wachsen. Denn die derzeitige Überprüfung der technischen Prüfungskriterien der EU-Taxonomie könnte Emittenten dazu veranlassen, geplante Emissionen aufzuschieben.

Dass das Potenzial für einen höheren Marktanteil von EuGB-Anleihen vorhanden ist, zeigt ein Blick auf die EU-Taxonomie-konformen Investitionsausgaben. Die Europäische Kommission beziffert deren jährliches Volumen für die Jahre 2022 bis 2024 auf durchschnittlich 247 Mrd. Euro. Bei den Nicht-Finanzunternehmen in unserem europäischen Anleiheuniversum entfielen zuletzt knapp 30 Prozent der Investitionsausgaben auf EU-Taxonomie-konforme Investitionen, möglich wären bis zu 57 Prozent.

Für eine dominierende Marktstellung bräuchte der EuGB-Standard allerdings zusätzlich klare ökonomische Vorteile für Emittenten. Entscheidend sind vor allem niedrigere Finanzierungskosten gegenüber einer Emission nach den ICMA Green Bonds Principles. Das setzt umgekehrt voraus, dass Investoren bereit sind, für die hohen Anforderungen einer EuGB-Anleihe auf einen kleinen Teil ihrer Rendite zu verzichten. Bislang fehlt allerdings ein belastbarer Nachweis für eine systematische Prämie, ein sog. „Greenium“, von EuGB-Anleihen gegenüber vergleichbaren ICMA Green Bonds. Dazu beitragen könnten zum Beispiel öffentlichkeitswirksame Greenwashing-Skandale bei ICMA-Anleihen oder eine stärkere Diskussion über die Qualität externer Prüfer. Die Nachfrage nach EuGB-Anleihen stützen könnte perspektivisch auch die geplante Reform der SFDR, insbesondere durch Neuregelungen für Artikel-9-Fonds.

Interview: Was den EuGB-Markt bewegt

Dr. Philipp Finter spricht mit Lea Reitmeier über die Entwicklung des EuGB-Marktes, die Motive der Emittenten und die Herausforderungen, die der neue Standard in der Praxis mit sich bringt.

Lea Reitmeier ist Associate im ESG Solutions Team der Deutschen Bank. In ihrer Rolle begleitet sie Emittenten sektorübergreifend (Corp/FIG/SSA) bei der Strukturierung nachhaltiger Finanzierungen und unterstützt sie beim Zugang zum Markt für grüne, soziale und nachhaltigkeitsbezogene Anleihen.



Dr. Philipp Finter integriert ESG-Indikatoren im Portfoliomanagement, verantwortet die nachhaltige Investmentstrategie für liquide Anlageklassen und betreut die ESG-Research-Initiativen der Metzler Asset Management GmbH.



Frau Reitmeier, Sie stehen im direkten Austausch mit EuGB-Emittenten. Was ist deren Motivation, eine Anleihe unter dem EuGB-Standard aufzulegen?

Wir beobachten in der Praxis unterschiedliche Motivationen. Während einige Emittenten den EuGB zur weiteren Differenzierung im Green-Bond-Markt nutzen, sehen andere vor allem Vorteile in der hohen Transparenz und der engen Verknüpfung mit ihren Taxonomie- und Nachhaltigkeitsoffenlegungen.

In der Anfangsphase haben wir vor allem beobachtet, dass etablierte und regelmäßige ICMA-Green-Bond-Emittenten den EuGB als nächsten Entwicklungsschritt genutzt haben. Besonders aktiv waren dabei Emittenten mit bereits vorhandener Taxonomie-Berichterstattung und entsprechenden taxonomiekonformen Investitionen, da sie auf bestehende Prozesse und Datenstrukturen aufbauen konnten. Mittlerweile sehen wir jedoch auch Emittenten, die den Green-Bond-Markt direkt über den EuGB betreten. Ein prominentes Beispiel ist TenneT Germany, das seine erste Anleihe im Juli 2026 unmittelbar unter dem EuGB-Standard begeben hat. Ebenso hat Alstom im Juni 2026 die erste ESG-thematische Anleihe im EuGB-Format begeben.



Generell ist der EuGB aktuell noch ein Nischenmarkt. Aber gerade das macht ihn für einige Emittenten noch attraktiver: Er verschafft zusätzliche Aufmerksamkeit am Markt und bietet die Möglichkeit, sich innerhalb des mittlerweile sehr etablierten Green-Bond-Marktes weiter zu differenzieren. Dieses Alleinstellungsmerkmal generiert zusätzliche Investorennachfrage und stellt ein Vorteil bei Transaktionen dar. In Kundengesprächen hören wir zudem regelmäßig, dass die enge Verknüpfung mit der EU-Taxonomie und der Nachhaltigkeitsberichterstattung als strategischer Vorteil wahrgenommen wird.

Das Emissionsvolumen am EuGB-Markt hat bereits im laufenden Jahr das Niveau des Gesamtjahres 2025 deutlich übertroffen. Teilen Sie die Einschätzung, dass der Markt auch in Zukunft weiter wachsen wird?

Ja, davon gehen wir aus. Der Markt ist im ersten Jahr relativ langsam angelaufen, hat 2026 jedoch an Momentum gewonnen, was sich sowohl in den bisherigen Emissionen als auch in einer zunehmenden Zahl potenzieller Transaktionen widerspiegelt. Einige EuGB-Factsheets wurden bereits veröffentlicht, auf die bislang noch keine Emission gefolgt ist.

Gleichzeitig nehmen wir in Kundengesprächen jedoch auch eine gewisse Unsicherheit wahr. Ein Beispiel ist die aktuelle Überarbeitung der EU-Taxonomie-Kriterien. Viele Emittenten wünschen sich hier Planungssicherheit, da die Verfügbarkeit Taxonomie-konformer Assets und die erforderlichen Nachweise frühzeitig analysiert und in die Prozesse integriert werden müssen, und das benötigt Zeit.

Insgesamt erwarten wir daher eine steigende Zahl von EuGB-Emittenten. Gleichzeitig wird der Standard aus unserer Sicht als freiwilliger Goldstandard positioniert bleiben und nicht für jeden Green-Bond-Emittenten relevant sein.

Für Investitionen außerhalb der EU kann die Taxonomie schwierig anzuwenden sein. Ist der EuGB damit faktisch ein Standard für europäische Vermögenswerte statt ein international wettbewerbsfähiger Green-Bond-Standard?

Die EU-Taxonomie wurde für den europäischen Regulierungsrahmen entwickelt. Entsprechend ist ihre Anwendung auf wirtschaftliche Aktivitäten außerhalb der EU mit erheblichem zusätzlichem Aufwand verbunden. In vielen Fällen fehlen die erforderlichen Daten, oder es bestehen Unterschiede bei technischen Standards, Genehmigungsverfahren und regulatorischen Rahmenbedingungen. Hinzu kommt, dass die Taxonomie-Kriterien in zahlreichen Bereichen ausdrücklich auf europäische Regulierung verweisen. Auch die zuletzt stockenden Bemühungen zur Entwicklung einer internationalen „Common Ground Taxonomy“ sprechen nicht dafür, dass die Hürden für nicht-europäische Emittenten in absehbarer Zeit geringer werden.

Jedoch gibt es auch ein paar Beispiele, die zeigen, dass eine Anwendung der EU-Taxonomie außerhalb Europas grundsätzlich möglich ist. Dies beschränkt sich jedoch auf eine kleine Zahl an wirtschaftlichen Aktivitäten. Ein Beispiel ist der britische Netzbetreiber National Grid, der bereits seit dem Geschäftsjahr 2021/22 freiwillig über die Taxonomie-Konformität seiner wirtschaftlichen Aktivitäten berichtet. Darüber hinaus werden im Green Financing Framework des Unternehmens vom Mai 2025 (wo möglich und relevant) die Kriterien der EU-Taxonomie genutzt.

Der Schritt von einer freiwilligen Taxonomie-Orientierung hin zu einer EuGB-Emission bleibt jedoch erheblich. Daher erwarten wir, dass der Markt auch künftig von Emittenten getragen wird, die bereits den europäischen Berichts- und Offenlegungspflichten unterliegen oder zumindest eng mit dem europäischen Regulierungsrahmen vertraut sind.



Versorger, Banken und einige staatsnahe Emittenten dominieren den Markt. Können wir bald verstärkt mit Emittenten anderer Sektoren rechnen?

Ja, davon ist auszugehen, und zwei Entwicklungen sprechen besonders dafür.

Zum einen arbeitet die EU aktuell an einer Überarbeitung der Taxonomie mit dem Ziel, die Anwendung der Kriterien praktikabler zu machen. Wenn Unternehmen die angepassten Anforderungen in ihren internen Prozessen und ihrer Berichterstattung umgesetzt haben, dürfte das den Zugang zum EuGB auch für weitere Sektoren erleichtern.

Zum anderen darf man nicht unterschätzen, wie viel Vorarbeit hinter einer EuGB-Emission steckt. Viele Emittenten, insbesondere solche, die nicht unter Taxonomie-Berichtspflichten fallen, müssen zunächst entsprechende Analysen, Datenerhebungen und Governance-Prozesse aufbauen. Ein gutes Beispiel ist das Land Baden-Württemberg, das in diesem Jahr sein EuGB-Factsheet veröffentlicht hat. Seit der ersten Taxonomie-Bewertung 2024 konnten die identifizierten Taxonomie-konformen Ausgaben von rund EUR 224 Mio. auf nun rund EUR 631 Mio. erhöht werden. Insbesondere für Emittenten aus dem öffentlichen Sektor, die nicht der Taxonomie-Berichtspflicht unterliegen, ist dieser Prozess oft anspruchsvoll und zeitaufwändig, da sie für viele Ausgaben auf Informationen externen Quellen angewiesen sind.

Perspektivisch erwarten wir insbesondere Aktivitäten aus kapitalintensiven Industrien, dem Transportsektor sowie weiterhin aus dem Bankensektor. Auch bei staatlichen und staatsnahen Emittenten sehen wir weiteres Potenzial. Voraussetzung bleibt allerdings, dass ausreichend wirtschaftliche Aktivitäten unter die EU-Taxonomie fallen und die erforderlichen Nachweise erbracht werden können.

Gibt es Punkte, die die EU verändern könnte, damit aus dem EuGB-Premiumsegment tatsächlich der dominierende Standard für grüne Anleihen wird?

Aus unserer Sicht liegt der größte Hebel weniger beim EuGB selbst als vielmehr im weiteren Sustainable-Finance-Ökosystem.

Besonders relevant in diesem Zusammenhang ist die laufende Überarbeitung der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR). Auch wenn mögliche Änderungen voraussichtlich erst in einigen Jahren wirksam werden, sehen aktuelle Diskussionen eine stärkere Berücksichtigung von EuGB-Investments innerhalb nachhaltiger Fondsansätze vor. Sollten entsprechende Anreize geschaffen werden, könnte dies die Investorennachfrage nach EuGB-Anleihen zusätzlich stärken. Gleichzeitig ist ein ausgewogener regulatorischer Ansatz erforderlich, der sowohl EuGBs als auch ICMA-konforme Green Bonds unterstützt, da beide Segmente auf absehbare Zeit wesentliche Bestandteile des Marktes bleiben werden.

Darüber hinaus wird die Weiterentwicklung der EU-Taxonomie entscheidend sein. Die laufenden Arbeiten zur Überarbeitung der Taxonomie-Anforderungen und insbesondere der Konformitätsprüfung könnten die praktische Anwendbarkeit positiv beeinflussen und damit auch Auswirkungen auf den potenziellen Emittentenkreis haben. Ohne solche Anpassungen dürfte das Wachstumspotenzial des EuGB sowohl geografisch als auch sektoral stark begrenzt bleiben.

Darüber hinaus wird am Markt regelmäßig diskutiert, ob besonders ambitionierte nachhaltige Finanzierungsinstrumente künftig an einzelnen Stellen regulatorisch berücksichtigt werden könnten. Aktuell beschäftigen sich viele Marktteilnehmer beispielsweise mit den Auswirkungen des Climate Factors im Sicherheitenrahmen der Europäischen Zentralbank. Der Fokus liegt dabei bislang vor allem auf klimabezogenen Risiken auf Emittentenebene.



Gleichzeitig argumentieren einige Marktteilnehmer, dass Investitionen in glaubwürdig definierte, Taxonomie-konforme Projekte langfristig risikomindernde Eigenschaften aufweisen könnten und dieser Aspekt perspektivisch stärker berücksichtigt werden sollte.

Unabhängig von konkreten regulatorischen Maßnahmen wäre bereits viel gewonnen, wenn der Markt klar erkennen könnte, dass besonders ambitionierte Standards langfristig auch durch das regulatorische Umfeld unterstützt werden. Das würde zusätzliche Anreize schaffen, den EuGB-Standard als Referenzrahmen für grüne Anleihen zu wählen.

Vielen Dank für das Interview Frau Reitmeier.



Werbeinformation der Metzler Asset Management GmbH

Information für professionelle Kunden – keine Weitergabe an Privatkunden

Diese Unterlage der Metzler Asset Management GmbH (nachfolgend zusammen mit den verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG „Metzler“ genannt) enthält Informationen, die aus öffentlichen Quellen stammen, die wir für verlässlich halten. Metzler übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen. Metzler behält sich unangekündigte Änderungen der in dieser Unterlage zum Ausdruck gebrachten Meinungen, Vorhersagen, Schätzungen und Prognosen vor und unterliegt keiner Verpflichtung, diese Unterlage zu aktualisieren oder den Empfänger in anderer Weise zu informieren, falls sich eine dieser Aussagen verändert hat oder unrichtig, unvollständig oder irreführend wird.

Diese Unterlage dient ausschließlich der Information und ist nicht auf die speziellen Investmentziele, Finanzsituationen oder Bedürfnisse individueller Empfänger ausgerichtet. Bevor ein Empfänger auf Grundlage der in dieser Unterlage enthaltenen Informationen oder Empfehlungen handelt, sollte er abwägen, ob diese Entscheidung für seine persönlichen Umstände passend ist, und sollte folglich seine eigenständigen Investmententscheidungen, wenn nötig mithilfe eines Anlagevermittlers, gemäß seiner persönlichen Finanzsituation und seinen Investmentzielen treffen.

Vergangenheitswerte sind keine Garantie für zukünftige Wertentwicklung. Es kann daher nicht garantiert, zugesichert oder gewährleistet werden, dass ein Portfolio die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung auch in Zukunft erreichen wird. Eventuelle Erträge aus Investitionen unterliegen Schwankungen; der Preis oder Wert von Finanzinstrumenten, die in dieser Unterlage beschrieben werden, kann steigen oder fallen. Im Übrigen hängt die tatsächliche Wertentwicklung eines Portfolios vom Volumen des Portfolios und von den vereinbarten Gebühren und fremden Kosten ab. Bei den in dieser Unterlage eventuell enthaltenen Modellrechnungen handelt es sich um beispielhafte Berechnungen der möglichen Wertentwicklungen eines Portfolios, die auf verschiedenen Annahmen (z. B. Ertrags- und Volatilitätsannahmen) beruhen. Die tatsächliche Wertentwicklung kann höher oder niedriger ausfallen – je nach Marktentwicklung und dem Eintreffen der den Modellrechnungen zugrunde liegenden Annahmen. Daher kann die tatsächliche Wertentwicklung nicht gewährleistet, garantiert oder zugesichert werden.

Metzler kann keine rechtliche Garantie oder Gewähr abgeben, dass eine Wertuntergrenze gehalten oder eine Zielrendite erreicht wird. Daher sollten sich Anleger bewusst sein, dass möglicherweise in dieser Unterlage genannte Wertsicherungskonzepte keinen vollständigen Vermögensschutz bieten können. Metzler kann somit nicht garantieren, zusichern oder gewährleisten, dass das Portfolio die vom Anleger angestrebte Entwicklung erreicht, da ein Portfolio stets Risiken ausgesetzt ist, welche die Wertentwicklung des Portfolios negativ beeinträchtigen können und auf welche Metzler nur begrenzte Einflussmöglichkeit hat.

Insbesondere kann nicht garantiert, zugesichert oder gewährleistet werden, dass durch ESG-Investments tatsächlich die Rendite gesteigert und/oder das Portfoliorisiko reduziert wird. Ebenso kann aus dem Ziel des „verantwortlichen Investierens“ (Definition entsprechend den BVI-Wohlverhaltensregeln) keine zivilrechtliche Haftung seitens Metzler abgeleitet werden. Die Nachhaltigkeitsberichte und weitere Informationen zur CSR-Strategie der Metzler-Gruppe sind einsehbar unter www.metzler.com/konzern-nachhaltigkeit. Informationen zu Nachhaltigkeit bei Metzler Asset Management unter www.metzler.com/esg.

Diese Unterlage ist kein Angebot oder Teil eines Angebots zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten, noch stellt diese Unterlage eine Grundlage für irgendeinen Vertrag oder irgendeine Verpflichtung dar. Weder Metzler noch der Autor haften für diese Unterlage oder die Verwendung ihrer Inhalte. Kaufaufträge können nur angenommen



werden auf der Grundlage des geltenden Verkaufsprospektes, der eine ausführliche Darstellung der mit diesem Investment verbundenen Risiken enthält, des geltenden Basisinformationsblatts (PRIIPs) sowie des geltenden Jahres- und Halbjahresberichts. Diese und alle anderen relevanten Pflichtunterlagen, einschließlich des Prozesses zur Beilegung von Beschwerden über den Fonds sind auf www.metzler.com/fonds und www.universal-investment.com/en/Corporate/Compliance/Ireland/ verfügbar.

Dem Anleger steht das Recht auf eine Musterfeststellungsklage nach § 606 ZPO und auf Durchführung eines Ombudsverfahrens vor dem BVI zu. Es gilt das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG). Es kann jederzeit beschlossen werden, die Vereinbarungen über den grenzüberschreitenden Vertrieb zu beenden. In einem solchen Fall werden die Anleger über diese Entscheidung informiert und erhalten die Möglichkeit, ihre Anteile zurückzugeben. Die Verwaltung der irischen OGAW-Sondervermögen obliegt der Universal-Investment Ireland Fund Management Limited in Dublin. Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Erstellung der Werbeunterlage nicht mitgewirkt und ist für deren Inhalte auch nicht verantwortlich, vorbehaltlich aller anwendbaren Gesetze und aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Metzler darf/dürfen diese Unterlage, davon gefertigte Kopien oder Teile davon nicht verändert, kopiert, vervielfältigt oder verteilt werden. Mit der Entgegennahme dieser Unterlage erklärt sich der Empfänger mit den vorangegangenen Bestimmungen einverstanden.

Sonstige Hinweise zu verwendeten Indizes, Ratings und sonstigen Kennzeichnungen

Die Fondskennzahlen und -ratings („die Informationen“) von MSCI ESG Research LLC („MSCI ESG“) liefern Umwelt-, Sozial- und Governance-Daten in Bezug auf die zugrunde liegenden Wertpapiere in mehr als 31.000 Multi-Asset-Klassen-Publikumsfonds und ETFs weltweit. MSCI ESG ist ein eingetragener Anlageberater gemäß dem US Investment Advisers Act von 1940. Die Materialien von MSCI ESG wurden weder bei der US-amerikanischen SEC noch bei einer anderen Aufsichtsbehörde eingereicht oder von diesen genehmigt. Keine der Informationen stellt ein Angebot dar zum Kauf oder Verkauf oder eine Werbung oder Empfehlung eines Wertpapiers, eines Finanzinstruments oder eines Produkts oder einer Handelsstrategie, noch sollten sie als Hinweis oder Garantie für eine zukünftige Wertentwicklung, Analyse, Prognose oder Vorhersage angesehen werden. Keine der Informationen kann dazu verwendet werden, um zu bestimmen, welche Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen sind oder wann sie zu kaufen oder zu verkaufen sind. Die Informationen werden in der vorliegenden Form zur Verfügung gestellt, und der Nutzer der Informationen übernimmt das volle Risiko, das mit der Nutzung der Informationen oder der Erlaubnis hierzu verbunden ist.

A large, dark green, stylized circular logo is centered in the background of the page. It consists of a thick, continuous line that forms a circle with a smaller circle inside, creating a ring-like structure. The logo is slightly offset to the left and bottom.

Kontakt

Metzler Asset Management GmbH
Untermainanlage 1
60329 Frankfurt am Main

+49 69 2104-1111
AssetManagement@metzler.com